

# Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für die erste Phase des HGV-Anschlusses

Entwurf

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 7 des HGV-Anschluss-Gesetzes vom ...<sup>1</sup> (HGVA nG),  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2004<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Für die erste Phase des Anschlusses der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-Anschluss) wird ein Verpflichtungskredit von 665 Millionen Franken (Preis- und Projektstand 2003, ohne Teuerung, Mehrwertsteuer und Bauzinsen) bewilligt.

<sup>2</sup> Der Kredit wird auf die folgenden Objekte aufgeteilt:

---

	Investitionen in Mio. Fr. <sup>3</sup>
a. Projektaufsicht	25
b. Ausbauten St. Gallen – St. Margrethen	80
c. Beitrag an die Vorfinanzierung der Ausbauten Lindau – Geltendorf	75
d. Ausbauten Bülach – Schaffhausen	130
e. Beitrag an den Neubau Belfort – Dijon	100
f. Beitrag an Ausbauten Vallorbe – Frasne – Dijon und Pontarlier – Frasne	40
g. Ausbau Knoten Genf	40
h. Beitrag an Ausbauten Bellegarde – Nurieux – Bourg-en-Bresse	165
i. Reserve	10
<b>Total</b>	<b>665</b>

---

## Art. 2

Die baulichen Massnahmen an den bewilligten Objekten müssen bis spätestens 2010 in Angriff genommen und bis 2015 abgeschlossen werden. Der Bundesrat kann diese Fristen um fünf Jahre verlängern.

<sup>1</sup> SR ...; AS ... (BBI 2004 3803)

<sup>2</sup> BBI 2004 3743

<sup>3</sup> Jeweils nur Anteil Schweiz.

### **Art. 3**

Der Bundesrat bewirtschaftet den Verpflichtungskredit. Er kann insbesondere:

- a. geringfügige Verschiebungen zwischen den in Artikel 1 genannten Objektkrediten vornehmen;
- b. den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und die Bauzinsen sowie um währungsbedingte Schwankungen für die Mitfinanzierung von Objekten im Ausland anpassen.

### **Art. 4**

Die Verpflichtungskredite für Vorabklärungen im Hinblick auf den Bau des Anschlusses an das Hochgeschwindigkeitsnetz werden aufgehoben. In diesem Zusammenhang werden reduziert:

- a. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1999<sup>4</sup> über den Voranschlag für das Jahr 2000 um 10 Millionen Franken von 25 auf 15 Millionen Franken,
- b. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses I vom 12. Dezember 2001<sup>5</sup> über den Voranschlag für das Jahr 2002 um 10 Millionen Franken von 13 auf 3 Millionen Franken.

### **Art. 5**

Die beim Vollzug der aufgehobenen Finanzierungsbeschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und geleisteten Zahlungen werden dem in Artikel 1 genannten Gesamtkredit belastet.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>2</sup> Er tritt gleichzeitig mit dem HGVAnG vom ...<sup>6</sup> in Kraft.

<sup>3</sup> Seine Geltungsdauer entspricht derjenigen des HGVAnG.

<sup>4</sup> BBl 2000 136

<sup>5</sup> BBl 2001 6546

<sup>6</sup> SR ...; AS ... (BBl 2004 3803)